



II-6156 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5906/8-4-92

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Haider und Kollegen vom 1. April 1992,
Nr. 2746/J-NR/1992, kundenfeindliche Ver-
rechnung der Telefongebühren"

2739 IAB

1992 -06- 02

zu 2746 IJ

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 4:

"Stimmt es, daß in Österreich der Telefonzähler zu laufen be-
ginnt, wenn beim Teilnehmer das Freizeichen ertönt?"

Gibt es Schätzungen über die Mehreinnahmen, die dadurch er-
zielt werden, daß die Gebühren ab Freizeichen und nicht ab
Zustandekommen des Kontaktes mit dem Gesprächspartner laufen?"

Wann wird das z.B. in der BRD übliche, kundenfreundlichere Ge-
bührenzählsystem ab Gesprächskontakt in Österreich eingeführt?"

Bei welchen Teilnehmern fallen Telefongebühren an, wenn
a) ein Telefonkunde in einen schon zustandegekommenen Telefon-
kontakt von zwei Gesprächspartnern hineingerät,
b) zwei Telefongespräche, also vier Gesprächsteilnehmer, in
eine gemeinsame Leitung geraten?"

Das in Österreich für konventionelle Wählsysteme in Anwendung
stehende Vergebührungssystem sieht vor, daß die Ortsgesprächs-
gebühr nach der Dauer der Benützung des Anschlusses für ab-
gehende Gespräche zu ermitteln ist. Demnach beginnt die Ver-
gebührung erst ab Wahl der 1. Ziffer innerhalb von 72 Sekunden
und nicht - wie in Ihrer Frage angegeben - bereits bei Abnahme
des Handapparates und Ertönen des "Freizeichens".

- 2 -

Diese bei herkömmlichen Wählsystemen übliche Vergebühungsart ist darin begründet, daß dem Kunden mit der Wahl der 1. Ziffer Einrichtungen bereitgestellt werden, die während der gesamten Gesprächszeit für keine anderen Gesprächsverbindungen zur Verfügung stehen. Die Vergebühung in anderen Ländern wie z.B. in der BRD, erscheint demgegenüber nicht kundengerechter, weil dort im vorhinein für eine bestimmte Zeit, unabhängig davon, ob diese verggebührte Zeit ausgeschöpft wird oder nicht, ein Gebührenbetrag anfällt.

Im Selbstwähl-Fernverkehr kann in Österreich bis zum Melden des gerufenen Teilnehmers allenfalls im 72-Sekundentakt ein Ortstarifimpuls anfallen. Die entfernungsabhängigen Gebühren im Selbstwähl-Fernverkehrs werden erst nach Melden ("Abheben") des gerufenen Teilnehmers wirksam.

Das im Anfragepunkt 3 erwähnte Vergebühungssystem findet in dem derzeit in Österreich in Aufbau befindlichen digitalen Telefonsystem (OES) Anwendung. Bis Ende 1991 waren bereits rd. 993.000 Anrufeinheiten (d.s. ca. 30 % aller Anschlüsse) in insgesamt 150 Vermittlungsstellen aufgebaut. Die Vergleichszahlen der ehemaligen BRD - alte Bundesländer - liegen hier bei 10 %. Bereits bis 1995 werden entsprechend den Ausbauplänen der Post rd. 2,400.000 digitale Anrufeinheiten zur Verfügung stehen und damit 70 % der Wirtschafts- und Ballungsräume versorgt sein. Die Digitalisierung unseres Telefonnetzes wird im wesentlichen bis zum Jahr 2000 abgeschlossen werden.

Festzuhalten ist, daß beide Vergebühungssysteme für den Kunden aufkommensneutral sind. Bei dem einen System kann (muß nicht) während des Verbindungsaufbaus der Ortstarif anfallen, beim anderen System wird beim Melden des gerufenen Teilnehmers ein Gebührenbetrag im vorhinein angerechnet.

- 3 -

Ein Telefonkunde kann in eine Gesprächsverbindung nur im Fehlerfall hineingeraten. Dazu ist zu bemerken, daß die Gesprächsleitung ("Gesprächsadern") vom Vergebührungssystem völlig getrennt ist. Bei diesem "zufälligen Mithören" können Zählerbeeinflussungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu Frage 5:

"Welche Gebühren fallen bei welchem Teilnehmer an, wenn mindestens einer der Teilnehmer von einem Handy- oder Mobil-Telefon spricht,

- a) im normalen Telefonverkehr,
- b) im Falle der Punkte 4.a. und 4.b.?"

Vorweg sei erwähnt, daß im Bereich der Mobiltelekommunikation die österreichische Post mit ihrer "Versorgungsdichte" im europäischen Spitzenfeld liegt. Für ein Telefongespräch im Mobiltelefonnetz werden meist günstigere Grund- und Gesprächsgebühren als im Ausland in Rechnung gestellt. Konkret werden folgende Gebühren pro Minute im Inland verrechnet:

Teilnehmer A		Teilnehmer B		
(rufender Teilnehmer)		(gerufener Teilnehmer)		
	Normaltarif*)	Billigtarif**)	Normaltarif	Billigtarif
Funk zu Funk	5,60	3,47	1,60	0,80
Funk zu Draht	5,60	3,47	-,--	-,--
Draht zu Funk	4,--	2,67	1,60	0,80

*) werktags 8 bis 18 Uhr

**) übrige Zeit

Im Auslandsverkehr werden im Mobiltelefonnetz C und D die Gebühren des Drahtnetzes verrechnet, wozu die Funkkanalgebühr von 1,60 S bzw. 0,80 S hinzugerechnet wird.

Wenn ein Mobiltelefonteilnehmer aktiv wegruft, fällt eine Gesprächsgebühr ausschließlich beim Melden des gerufenen Teilnehmers an. Wenn ein Mobiltelefonteilnehmer gerufen wird,

- 4 -

fällt nach dem Melden die Funkkanalgebühr an, die eine ökonomische Verwendung der Funkfrequenzen sicherstellen soll.

Da im Mobiltelefonnetz die Gebührenermittlung aufgrund registrierter Gesprächsdaten erfolgt ist auch im Falle eines vereinzelt "fehlerhaften Mithörens" eine gegenseitige Beeinflussung in bezug auf die Vergebüherung nicht möglich.

Zu Frage 6:

"In welchen Fällen von Telefonstörungen läuft der Gebührenzähler mit?"

Sobald einer der beiden Gesprächspartner zur Beendigung des Telefongesprächs den "Hörer" auflegt, wird im OES systembedingt sowohl der Orts- als auch der Ferntarif abgeschaltet. Im analogen System wird beim Auflegen durch den gerufenen Teilnehmer nur der Ferntarif abgeschaltet, der Ortstarif fällt bis zum Auflegen des rufenden Teilnehmers an. Beendet der rufende Teilnehmer zuerst das Gespräch, werden gleichzeitig Ferntarif und Ortstarif abgeschaltet.

Der Gebührenzähler kann ohne tatsächliche Gesprächsführung nur bei einem technischen Gebrechen im Telefonapparat, das eine Unterbrechung einer bestehenden Gesprächsverbindung verhindert bzw. bei selten auftretenden bestimmten Fehlern in der Teilnehmeranschlußleitung laufen. Die in den Telefonsystemen vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (z.B. "Störschleifeneinrichtungen") kontrollieren diesbezüglich automatisch bestehende Gesprächsverbindungen, ob darauf gesprochen wird oder nicht. Eine als Störungsfall erkannte Verbindung wird dabei aufgetrennt in der Telefonzentrale signalisiert und zur Berücksichtigung bei Gebühreneinsprüchen in Betriebsaufzeichnungen festgehalten. Dadurch wird kurzfristig unterbunden, daß in diesen Fällen das Zählwerk läuft.

- 5 -

Zu Frage 7:

"Fallen beim Abhören von Telefongesprächen auf Grund von richterlicher Anordnung Gesprächsgebühren beim Abhörer und/oder beim Abgehörten an?"

Das Abhören von Telefongesprächen aufgrund richterlicher Anordnung hat keinen Einfluß auf die normale Vergebührung.

Zu Frage 8:

"Wie erfolgt die Gebührenrechnung im Falle des Abhörens ohne richterliche Anordnung, sei es in neu errichteten Sicherheitsdirektionen, sei es seitens sonstiger öffentlicher, privater oder ausländischer Stellen?"

Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen findet in Österreich ein Abhören ohne richterliche Anordnung nicht statt.

Zu den Fragen 9, 10, 11, 12 und 13:

"Stimmt es, daß Postbedienstete, z.B. Briefträger, insbesondere in Wiener Mehrfamilienhäusern, von Hausanschlüssen Telefongespräche führen können?"

Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage sind diese Telefonate von Postbediensteten möglich?

Wie und in welcher Höhe erfolgt die Verrechnung dieser "Briefträger-Telefonate"?

Können Sie dezidiert ausschließen, daß die Möglichkeit der "Briefträger-Telefonate" mißbräuchlich genutzt wird?

Können Sie dezidiert ausschließen, daß die Kosten für "Briefträger-Telefonate" anderen Telefonkunden zugerechnet werden?"

Die Benützung eines Telefonanschlusses durch einen Briefträger könnte nur mit dem Einverständnis des Telefonteilnehmers erfolgen. Solche Telefonate sind für den normalen Dienstablauf nicht vorgesehen und daher nicht geregelt.

- 6 -

Sollte ein Fernmeldebediensteter im Rahmen der Dienstausübung einen Wohnungsanschluß benützen, ist gleichfalls ein Einverständnis des Telefonteilnehmers erforderlich und es werden die durch das Dienstgespräch tatsächlich verursachten Gebühren mittels einer Gutschrift für ein geführtes Dienstgespräch in der Fernmeldegebührenabrechnung berücksichtigt und dem Teilnehmer nicht in Rechnung gestellt. Darüberhinaus gibt es für Fernmeldebedienstete in Ausübung ihres Dienstes den "Entstörerruf", der über die Stammleitung eines Gesellschaftsanschlusses möglich ist, ohne daß einer der Teilnehmeranschlüsse mit Gebühren belastet wird.

Zu den Fragen 14 und 15:

"Ist Ihnen bekannt, daß die Zulassung von Handy- bzw. Mobiltelefonen die Kapazität des zur Verfügung stehenden Netzes bei weitem übersteigt, so daß bei den Telefonkunden immense Gebührenvorschreibungen und Zeitverluste entstehen?

Was werden Sie unternehmen, um diesen Mißstand zu beheben?"

Die Mobiltelefonnetze werden unter Bedachtnahme auf den künftigen Bedarf und die Wirtschaftlichkeit weiter ausgebaut.

Auf Grund von Verkehrsstatistiken und Auslastungsmessungen kann festgestellt werden, daß abgesehen von ehemaligen Kapazitätsengpässen im C-Netz bis zur Einführung des D-Netzes (Ende 1990) derzeit generell keine nennenswerten Kapazitätsengpässe in den Mobilfunknetzen mehr bestehen.

Die Möglichkeit, daß es auf Grund von Wahlwiederholungen bedingt durch lokale und zeitlich begrenzte Verkehrsengpässe zur Verrechnung von Gesprächsgebühren kommt, ist nicht gegeben, da nur erfolgreiche Gesprächsverbindungen vergewährt werden.

- 7 -

Zu den Fragen 16, 17, 18, 19 und 20:

"Welche Möglichkeiten haben Telefonkunden derzeit, um ihre Telefonkosten besser aufschlüsseln zu können?"

Was wird für diese Kontrollmöglichkeiten berechnet?

Sind diese Kontrollzähler wirklich fehlerfreie Gebührenermittler?

Warum war es in Österreich trotz Automatisierung des Telefonnetzes bisher nicht möglich, bei der Gebührenverrechnung - ähnlich wie in den USA - zwecks besserer Kostenkontrolle für jedes Gespräch Datum, Vorwahlnummer, Dauer und Gebühr auszuweisen?

Wann werden Sie endlich dem berechtigten Wunsch der Telefonkunden nachkommen und ein transparentes und gerechtes Gebührenbe- und -verrechnungssystem installieren?"

Eine detaillierte Fernmeldegebührenrechnung - vor allem in den neuen Wählsystemen - ist durchaus möglich. Die Post stand in dieser Frage aber immer im Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach Rechnungsdetaillierung auf der einen Seite und der Forderung nach dem Schutz der Privatsphäre und Geboten des Datenschutzes auf der anderen Seite. Die realisierbare Lösung sieht einen Kompromiß vor.

Telefonkunden, die an das neue digitale Wählsystem angeschlossen sind, können den Zusatzdienst "Rufdatenerfassen" in Anspruch nehmen. Entsprechend der Auftragserteilung erfolgt dann - ähnlich wie in den USA - eine Auflistung aller geführten Gespräche unter Angaben von Tag, Uhrzeit, Dauer, Zahl der Gebührenimpulse, verrechnete Gebühr, der Ortsnetzkennzahl sowie eines Teiles der Rufnummer, wobei die letzten Ziffern aus den erwähnten Schutzbedürfnissen unterdrückt werden.

Für die Aktivierung dieses Zusatzdienstes werden einmalig 30,-- S, sowie für jeden Tag der Inanspruchnahme dieses Dienstes 5,-- S verrechnet. Dazu kommen noch 0,20 S pro Druckzeile der erfolgten Auflistung.

- 8 -

Für Telefonkunden die an konventionelle Wählsysteme angeschlossen sind, ist entsprechend den technischen Gegebenheiten auf Verlangen die Installierung eines "Gebührenrechners" möglich. Dieser Gebührenrechner läuft synchron mit dem in der Telefonzentrale befindlichen Teilnehmerzähler. Die monatliche Gebühr für diese Zusatzeinrichtung wurde zuletzt um über 30 % gesenkt und beträgt derzeit 39,20 S. Diese Geräte werden von einem anerkannten österreichischen Fachunternehmen erzeugt und unterliegen strengen Qualitätskontrollen. Allerdings können extrem ungünstige Leitungsverhältnisse dazu führen, daß einzelne Tarifimpulse vom Gebührenrechner nicht mehr als solche erkannt werden. Daher zählt im Zweifel die Anzeige des Gebührenzählers in der Telefonzentrale.

Es gibt auch zugelassene private - im Handel erhältliche - Zusatzeinrichtungen, die dem Teilnehmer die Aufzeichnung der Uhrzeit, der gerufenen Teilnehmernummer, der Dauer des Gespräches und der angefallenen Gebührenimpulse erlauben (Kosten ca. 15.000,-- bis 25.000,-- S).

Zur Zeit wird für Telefonteilnehmer, die an konventionelle Wählsysteme angeschlossen sind, an einer weiteren Detaillierung der Fernmeldegebührenrechnung unter Beachtung der erwähnten Schutzbedürfnisse gearbeitet.

Wien, am 1. Juni 1992
Der Bundesminister

